

# RS Vwgh 2003/10/16 2003/03/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §8;  
UVP-G 1993 §3 Abs6;  
UVP-G 2000 §19 Abs3;  
UVP-G 2000 §20;  
UVP-G 2000 §3 Abs7;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 regelt (wie davor § 3 Abs. 6 UVP-G) die Parteistellung in einem Feststellungsverfahren betreffend das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, während § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 eine solche Regelung für Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000 und Verfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 trifft. Während in § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 für die Standortgemeinde auch die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof ausdrücklich vorgesehen ist, räumt ihr § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 diese Berechtigung im Feststellungsverfahren nicht ein. Aus § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ergibt sich vielmehr, dass der Standortgemeinde im Feststellungsverfahren die Stellung einer Formalpartei zukommt. Ihr fehlt aber ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnte (vgl. dazu zu der Vorgängerbestimmung in § 3 Abs. 6 UVP-G in der Stammfassung die hg. Beschlüsse vom 28. März 1996, Zl. 95/07/0239, vom 1. Juli 1997, Zl. 96/04/0222, und vom 13. Dezember 2000, Zl. 2000/04/0169).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003030087.X01

## Im RIS seit

03.02.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)